

hohen Consensus zur eigentlichen Unionsconfession, zu einem dritten unterschiedenen und selbständigen Bekenntniß neben dem lutherischen und reformirten in der Landeskirche. Damit war der Verworrenheit und Zerfahrenheit in den Anschauungen, welche über das Verhältniß von Union und Confession in der obersten Kirchenbehörde herrschten, die Krone aufgesetzt. Man hatte allen Rechtsboden unter den Füßen verloren, auch die geschichtliche Unionsentwicklung verkannt und verlassen, so daß man nicht mehr anzugeben vermochte, was eigentlich die Union sei, wo sie beginne und wie weit sie sich erstrecke. Von der großen Menge der Unionsgemeinden war nur eine verschwindende Zahl dem Consensus urkundlich beigetreten, die anderen wollten mit ihm verächtlich sein; sollten sie nun gewaltsam wider ihren Willen zu demselben geschlagen werden oder eine neue selbständige Unionspartei ausmachen, also eine vierte Kirchenpartei ohne jedes unterscheidendes Bekenntniß angenommen und ihr gleichfalls eine besondere Vertretung im Kirchenregimente zugestanden werden? Dazu standen den zwei Confessionen am Ende auch zwei verschiedene Unionen gegenüber! Kurz, es wußte im Grunde niemand in der obersten Kirchenbehörde zu sagen, was eigentlich noch das Recht der Union ist, wo es anfangt und wo es aufhört. Sie schilte in allen Farben und hatte keine Grundfarbe mehr. Sie glich einem Proteus, welcher beständig keine Gestalt wechselte“ (Mücke [s. u.] 285). Die Folge war, daß das von Julius Müller in Halle, welcher für die Union einen „heiligen Indifferentismus“ und „Sicherstellung vor den Bissen des confessionellen Fanatismus“ forderte, gewünschte zweite königliche Wort erging. In einer Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 erklärte Friedrich Wilhelm IV., daß es nicht seine Absicht gewesen sei, die begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinden zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche nicht stattfinden könnte, ohne seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Schwierigkeiten zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern“; die Kirchenbehörden sollten allen damit nicht vereinbaren Folgerungen abgesehen und Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet lassen. Das war wieder eine deutliche Abjage an die Confessionen. Als sie sich von ihrer Conferenz am 21. und 27. September zu Wittenberg an den König wandten, erklärte eine Cabinetsordre vom 11. October, daß der Erlaß vom 6. März 1852 unangestastet bleibe, hob für die Einheit der Kirche die im Regimente hervor und warnte vor Spaltungen. Der Oberkirchenrath suchte die Confessionen zu verjöhnen, bevorzugte dieselben und kam ihren Wünschen vielfach entgegen; er erklärte sogar, der Name Evangelisch bezeichne nicht das alte Wesen, sondern sei ein Collectivname, welcher den Gegensatz zum Katholicismus aus-

drücken solle. Der Antrag auf dem evangelischen Kirchentage zu Berlin 1853, die unveränderte Augsburger Confession von 1530 als gemeinsame Urkunde der evangelischen Lehre in ganz Deutschland zu bezeugen, fand zwar großen Beifall, aber Widerspruch bei vielen außerpreussischen Lutheranern, welche das Bekenntniß der Reformirten zu dieser Confession als ein Scheimbekenntniß erklärten (Jörg I, 166 ff.). Die Unionsfreunde, deren Hauptwerkzeuge die Vertrauten des Königs, Ritter von Bunsen (s. d. Art.) und Generalsuperintendent Hoffmann in Berlin, waren, regten sich kräftig; in ihrem Streben nach einem Consensus gaben sie nicht selten Lehren des Christenthums preis; so die Protestantische Kirchenzeitung von Krause; Protestantische Monatsblätter von Selzer; Zul. Müller, Die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht, Berlin 1854; Zul. Müller und E. Ball, Der Consensus lutherischer und reformirter Lehre, Berlin 1854; Sier (der noch über die Generalsynode von 1846 hinausging), Unlutherische Thesen, Braunschweig 1854; Berl., Vertheidigung der unlutherischen Thesen, ebd. 1855; Bunsen, Zeichen der Zeit, Briefe an Freunde über Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde, Leipzig 1855, 3. Aufl. 1856, 2 Bdchn. („eine von glühendem Zorn getragene Philippica gegen die hierarchischen Bestrebungen der Papisten und der fast noch gefährlicheren ‚Lutheranischen‘, forderte zugleich Umsetzung des biblischen Offenbarungsgehalts aus der ‚semittischen‘ in die ‚japhetische‘ Denk- und Ausdrucksweise“, Kurz, Kirchengesch., 13. Aufl., II, 2, 69; „ein Ausschrei nicht nur des gesunden Menschenverstandes, sondern auch des für die theuersten Güter kämpfenden christlichen Gewissens“, Real-Encyclopädie für prot. Theologie und Kirche III, 3. Aufl., 560. Das eigenste Princip der Union ist nach Bunsen II, 202 kein anderes, als daß sie die Sonderbekenntnisse nie hat angreifen wollen, sondern nur auf ihren Platz verweisen, nämlich außerhalb der Landeskirche; vgl. Fr. J. Stahl, Wider Bunsen, Berlin 1856). So kam es, daß bald wieder überall die Unionsfreunde bevorzugt wurden. Auf der Monbijou-Conferenz im November 1856, welche über die Einberufung einer Landessynode und die Bedürfnisse der Kirche berathen sollte, standen sich die beiden Parteien scharf gegenüber; zwar errangen die Unionisten den Sieg, aber die Majoritäten waren so knapp, daß die allgemeine Stimmung die Confessionellen als Sieger betrachtete. Es mußten also andere Bahnen eingeschlagen werden. Am 7. Juli 1857 wurde der Gebrauch verschiedener liturgischen Parallelformulare freigegeben, der Gebrauch der Abendmahlsformulare war an die Genehmigung des Consistoriums geknüpft, die aber schließlich von einer Unionsurkunde abhängig gemacht war. Weder die Einen noch die Anderen waren befriedigt; der Cultusminister von Raumer war mehr confessionell gesinnt. Die Versamm-